



## Bericht

### **Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes zur Mitte der 19. Wahlperiode**

Nach Art. 10 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bayerischen Landtags in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

Beiliegend wird der Tätigkeitsbericht für die erste Hälfte der 19. Wahlperiode (Berichtszeitraum: Juni 2023 bis November 2025), der in der 22. Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 9. Dezember 2025 einstimmig verabschiedet wurde, vorgelegt.

München, den 18. Dezember 2025

**Steffen Vogel**

Vorsitzender

**Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) zur Mitte der 19. Wahlperiode**

(Berichtszeitraum: Juni 2023 – November 2025)

**Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                                                                                                                                                                 |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vorbemerkung                                                                                                                                                                                                                                    | 4  |
| 1. Grundlagen der Berichtspflicht                                                                                                                                                                                                               | 4  |
| 2. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis                                                                                                                                        | 4  |
| 3. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium                                                                                                                                                               | 5  |
| 4. Berichtspflichten der Staatsregierung                                                                                                                                                                                                        | 5  |
| 4.1 Berichtspflichten im Bereich Verfassungsschutz                                                                                                                                                                                              | 5  |
| 4.2 Berichtspflichten im Bereich der Justiz                                                                                                                                                                                                     | 6  |
| 4.3 Berichtspflichten im Bereich der Polizei                                                                                                                                                                                                    | 6  |
| 5. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums                                                                                                                                                                      | 6  |
| 5.1 Kontrolle des Beobachtungsauftrages im Bereich Verfassungsschutz                                                                                                                                                                            | 6  |
| 5.1.1 Islamismus und auslandsbezogener Extremismus                                                                                                                                                                                              | 6  |
| 5.1.2 Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter                                                                                                                                                                                       | 9  |
| 5.1.3 Linksextremismus                                                                                                                                                                                                                          | 15 |
| 5.1.4 Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit                                                                                                                                                                                             | 16 |
| 5.1.5 Spionageabwehr und Cybersicherheit                                                                                                                                                                                                        | 16 |
| 5.1.6 Organisierte Kriminalität                                                                                                                                                                                                                 | 17 |
| 5.1.7 Scientology-Organisation                                                                                                                                                                                                                  | 18 |
| 5.1.8 Unterrichtung über Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz                                                                                                                                                                  | 18 |
| 5.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften                                                                                                                                                                                                | 18 |
| 5.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10 (Überwachung der Telekommunikation)                                                                                                                                                                     | 18 |
| 5.2.2 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 GG (Wohnraumüberwachung)                                                                                                                                                                           | 19 |
| 5.2.3 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 10 und 12 BayVSG (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme, Ortung von Mobilfunkgeräten/IMSI-Catcher) sowie Art. 15 und 16 BayVSG (Auskunftsersuchen) | 19 |
| 5.2.4 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 18 und 19 BayVSG (Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten)                                                                                        | 20 |
| 5.2.5 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 19a BayVSG (Längerfristige Observationen)                                                                                                                          | 20 |
| 5.2.6 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayVSG (Übermittlungen an Streitkräfte und ausländische öffentliche Stellen)                                                          | 20 |

---

|       |                                                                                                                                                                  |    |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 5.2.7 | Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 52 Abs. 1 PAG<br>(verdeckte Datenerhebung)                                                                         | 20 |
| 5.2.8 | Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 58 Abs. 6 PAG<br>(Datenübermittlungen an öffentliche Stellen in Drittstaaten und<br>internationale Organisationen) | 20 |
| 5.2.9 | Kontrolle von Maßnahme der Polizei nach Art. 59 Abs. 5<br>Satz 2 PAG (Übermittlung an nichtöffentliche Stellen<br>in Drittstaaten)                               | 21 |
| 6.    | Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium                                                                                                                 | 21 |

**Vorbemerkung:**

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) der Kontrolle durch das Parlament. Im Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese primär dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Landtags, dessen Beratungen geheim erfolgen. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten in diesem Gremium können dort geheimhaltungsbedürftige – und damit in regulären Landtagsgremien nicht erörterungsfähige – Angelegenheiten offengelegt werden. Diese Konzeption hat sich bewährt.

Daneben obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKG) in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit 2018 auch die Kontrolle der Maßnahmen der Polizei zur verdeckten Datenerhebung sowie zur Datenübermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten sowie internationale Organisationen.

**1. Grundlagen der Berichtspflicht**

Nach Art. 10 PKGG erstattet das PKG dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dieser Bericht schließt an den Tätigkeitsbericht zum Ende der 18. Wahlperiode vom 11. Juli 2023 (Drs. 18/29962) an. Auf Verweisungen auf diesen Tätigkeitsbericht wird verzichtet. Stattdessen werden grundsätzliche Aussagen wörtlich wiederholt, damit dieser Bericht in der Mitte der Wahlperiode aus sich heraus verständlich ist.

**2. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis**

Das PKG besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern. Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des PKG. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG wählte der Landtag in der Sitzung am 30. November 2023 nachfolgende – in alphabetischer Reihenfolge – genannte Abgeordnete zu Mitgliedern des PKG (Drs.19/44):

Horst Arnold (SPD), Holger Dremel (CSU), Alfred Grob (CSU), Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Steffen Vogel (CSU).

Die von der AfD-Fraktion benannten Kandidaten für das Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied haben bei dieser Wahl sowie bei nachfolgend insgesamt vier weiteren Wahlgängen am 17. April 2024 (Plenarprotokoll Nr. 19/16, S. 1070 f.), am 28. November 2024 (Plenarprotokoll Nr. 19/34, S. 3663 f.), am 1. April 2025 (Plenarprotokoll Nr. 19/47, S. 5139 f.), am 2. Juli 2025 (Plenarprotokoll 19/54, S. 6203 f.) sowie am 25. November 2025 (Plenarprotokoll 19/64, S. 7774) die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 PKGG wählte das PKG in der konstituierenden Sitzung am 12. Dezember 2023 aus seinen Reihen den Abgeordneten Steffen Vogel (CSU) zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER) zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Das PKG muss nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 PKGG mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten. Im Berichtszeitraum trat es zu insgesamt 24 Sitzungen zusammen.

Neben den Mitgliedern des PKG nahmen an den Sitzungen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI), an einzelnen Sitzungen auch des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) sowie des LfV teil.

### **3. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem PKG die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des LfV. Dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 9 (Wohnraumüberwachung), Art. 10 (Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme), Art. 12 (Ortung von Mobilfunkgeräten), Art. 15 (Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses), Art. 16 (Auskunftsersuchen bei Luftfahrtunternehmen und Kreditinstituten), Art. 18 und 19 (Einsatz verdeckter Mitarbeiter und Vertrauenspersonen), Art. 19a (Längerfristige Observationen) und Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 (Übermittlungen an Streitkräfte, ausländische öffentliche Stellen) des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 (Telekommunikationsüberwachung) des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

Nach Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das PKG die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) aus.

Ihm obliegt ferner infolge der Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) die Kontrolle der Maßnahmen der Polizei zur verdeckten Datenerhebung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 PAG sowie zur Datenübermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten sowie an internationale Organisationen gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 1, Art. 59 Abs. 5 Satz 1 PAG.

Darüber hinaus verfügt das PKG über Akteneinsichts-, Zutritts- und Befragungsrechte (Art. 5 PKGG). Gemäß Art. 5 Abs. 3 PKGG hat die Staatsregierung dem Verlangen des PKG unverzüglich zu entsprechen. Die Verpflichtung der Staatsregierung erstreckt sich allerdings nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des LfV unterliegen. Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Macht die Staatsregierung von diesem Recht Gebrauch, so hat sie dies dem PKG zu begründen.

### **4. Berichtspflichten der Staatsregierung**

#### **4.1 Berichtspflichten im Bereich Verfassungsschutz**

Entsprechend Art. 4 Abs. 1 PKGG berichtet das StMI dem PKG umfassend über die allgemeine Tätigkeit des LfV und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Durch den Begriff „umfassend“ legt das Gesetz fest, dass das PKG ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste erlangen soll. „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potentiell Gefahr begründende Abläufe, Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des LfV, aber auch in den Medien kritisch hinterfragtes Vorgehen des LfV.

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten in vollem Umfang nachgekommen, soweit dies das PKG beurteilen kann. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 5.1.

Spezielle Berichtspflichten des StMI zu besonders grundrechtsrelevanten nachrichtendienstlichen Maßnahmen des LfV enthalten Art. 13 GG (Wohnraumüberwachung), Art. 3 AGG 10, Art. 4 Abs. 2 Satz 1 PKGG (Überwachung der Telekommunikation) sowie Art. 20 BayVSG für die Maßnahmen nach Art. 10 und 12 (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme, Ortung von Mobilfunkgeräten/IMSI-Catcher), nach Art. 15 und 16 (Auskunftsersuchen), nach Art. 18 und 19 (Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten), nach Art. 19a (längerfristige Observationen) und nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayVSG (Übermittlungen an Streitkräfte und ausländische öffentliche Stellen).

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung auch ihren speziellen Berichtspflichten in vollem Umfang nachgekommen, soweit dies das PKG beurteilen kann. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 5.2.

#### **4.2 Berichtspflichten im Bereich der Justiz**

Das StMJ erstattet gemäß Art. 4 Abs. 4 PKGG dem PKG jährlich Bericht zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG, Art. 48a AGGVG (Wohnraumüberwachung).

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten in vollem Umfang nachgekommen, soweit dies das PKG beurteilen kann. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 5.2.2.

#### **4.3 Berichtspflichten im Bereich der Polizei**

Daneben obliegt dem PKG in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit 2018 auch die Kontrolle der Maßnahmen der Polizei zur verdeckten Datenerhebung sowie zur Datenübermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten sowie internationale Organisationen. Nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2, 58 Abs. 6 Satz 1 und 2 und 59 Abs. 5 Satz 2 PAG unterrichtet das StMI das PKG nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz jährlich über diese Maßnahmen.

Auf Grundlage dieser Berichterstattung erstattet sodann das PKG gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 3, Art. 58 Abs. 6 Satz 2, Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG dem Landtag gegenüber jährlich einen entsprechenden Bericht. Die frühere Unterrichtungspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag ist entfallen. Stattdessen unterrichtet die Staatsregierung ihrerseits die Öffentlichkeit.

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten auch im Bereich der Polizei in vollem Umfang nachgekommen, soweit dies das PKG beurteilen kann. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 5.2.7 bis 5.2.9.

### **5. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums**

Gemäß Art. 9 Abs. 1 PKGG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des PKG bekannt gewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Gemäß Art. 10 Satz 2 PKGG sind diese Grundsätze auch bei der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit des PKG gegenüber dem Landtag zu beachten. Unter Wahrung dieses Geheimhaltungsgebots werden nachfolgend Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt, deren Grundlage die o. g. Berichte der Staatsregierung, die Erkenntnisse und Bewertungen des LfV sowie der Bayerischen Polizei und des StMJ sind.

#### **5.1 Kontrolle des Beobachtungsauftrages im Bereich Verfassungsschutz**

##### **5.1.1 Islamismus und auslandsbezogener Extremismus**

###### **5.1.1.1 Islamismus**

Das LfV beobachtet nicht den Islam als Religion und dessen Ausübung. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag unterliegen jedoch islamisch-extremistische („islamistische“), d. h. religiös-politisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Islamismus ist hierbei ein Überbegriff für eine Vielzahl unterschiedlicher (Teil-)Strömungen, wie beispielsweise den Salafismus oder den Legalistischen Islamismus.

Islamistische Zielsetzungen widersprechen den im Grundgesetz garantierten Freiheits- und Menschenrechten, womit sie sowohl verfassungs- als auch integrationsfeindlich

sind. Islamisten streben die Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ihr Ersetzen durch eine Rechts- und Gesellschaftsordnung auf Basis ihrer Interpretation des islamischen Rechts (Scharia) an. Die Mittel, mit denen diese Ziele verfolgt werden sollen, sind hierbei unterschiedlich. Sie reichen von legalistischen Methoden (Legalistischer Islamismus) bis hin zum terroristischen Spektrum (Jihadismus). Jihadistische Organisationen, wie z. B. der „Islamische Staat“ (IS) oder al-Qaida, rufen weiterhin dazu auf, den Jihad in westliche Staaten zu tragen und etwa Anschläge zu verüben. Vom gewaltbereiten islamistischen Terrorismus geht daher nach wie vor eine große Gefahr für die Innere Sicherheit Deutschlands aus. Dessen Aktivitäten reichen hierzulande von der Nutzung Deutschlands als Rückzugs- und Ruheraum über die Rekrutierung, Radikalisierung und Indoktrinierung neuer Anhängerinnen und Anhänger bis hin zur Planung und Durchführung terroristischer Anschläge. Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ist mithin ein Hauptbetätigungsfeld der Verfassungsschutzbehörden.

Das PKG ließ sich deswegen im Berichtszeitraum regelmäßig über die Bedrohungssituation, die Erkenntnislage und Maßnahmen des LfV zur Aufklärung islamistischer Strukturen berichten. Die Arbeit des LfV in diesem Bereich war u. a. geprägt durch folgende Entwicklungen:

### **Überfall der HAMAS am 7. Oktober 2023**

Nach dem Angriff der Terrororganisation HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 hatte das LfV im Rahmen der bundesweit aufwachsenden besonderen Aufbauorganisationen (BAO) der Sicherheitsbehörden als eigene BAO die Sonderauswertung (SAW) Nahost eingerichtet, um den Informationsaustausch zwischen den Behörden, aber auch der Koordination der eigenen verstärkten Maßnahmen phänomenübergreifend entsprechen zu können. Zu den Maßnahmen zählten insbesondere Quellensensibilisierung, Monitoring von sozialen Medien sowie Monitoring von Gefährdern und relevanten Personen in den relevanten Beobachtungsbereichen. Das PKG wurde über die Reaktionen der einzelnen Phänomenbereiche Islamismus und auslandsbezogenen Extremismus in Bayern informiert.

Im Umfeld der israelfeindlichen Bewegung „Boycott, Desinvestitionen & Sanktionen“ (BDS), einem Zusammenschluss von 171 hauptsächlich palästinensischen Organisationen, die im Jahr 2005 ins Leben gerufen wurde, kam es in der Folge des Überfalls vom 7. Oktober 2023 zu pro-palästinensischen Versammlungen auch in Bayern. Das PKG wurde hierzu und insbesondere zu der Gruppierung „Palästina Spricht MUC“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2024, S. 138) informiert.

### **Umgang mit ausgereisten Islamisten und Rückkehrern**

Vor dem Hintergrund des vom Bundeskriminalamt (BKA) im Auftrag eines durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) eingerichteten Ermittlungskomplexes wurde über ein Bayern betreffendes Ermittlungsverfahren berichtet. Das Verfahren TALER gehört zu den 170 Verfahren im gesamten Bundesgebiet zur Aufhellung und Aufklärung eines islamistischen Spendennetzwerkes in der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des IS. Das LfV stand im Rahmen von Maßnahmen im engen Austausch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem BKA sowie dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) und den betroffenen bayerischen Polizeipräsidien. Das LfV konnte zu neun der in Bayern von Maßnahmen betroffenen Personen Erkenntnisse beisteuern.

Zu der Situation der in Bayern aufhältigen Rückkehrer aus den Krisengebieten und den jeweils ergriffenen Maßnahmen wurde ebenfalls berichtet.

### **Online-Plattform Rocket Chat**

Der IS nutzt zur Verbreitung seines Propagandamaterials und weiterer Inhalte auch die Kommunikationsanwendung „Rocket Chat“, um über Gruppenchats und Direktnachrichten zu kommunizieren und Daten wie Textdokumente, Bild- und Videodateien oder Audiomedien zu versenden. Die Kommunikation ist Ende zu Ende verschlüsselt. Zudem

besteht die Möglichkeit, die Anwendung auf eigenen Servern zu hosten und hiermit die Kontrolle insbesondere über die Nutzerdaten zu behalten. Der von IS-Anhängern genutzte Server „TechHaven“ hat sich so zu einer zentralen Kommunikationsplattform der pro-IS-Online-Szene entwickelt.

#### **Einzeltäterattentate (mit Bayernbezug)**

Am 5. September 2024 kam es zu einem Anschlag auf das israelische Generalkonsulat in München. Der 18-jährige Täter mit österreichischer Staatsbürgerschaft und dortigem Wohnsitz hatte sich selbst radikalisiert und war den österreichischen Behörden bekannt. Der Täter hatte sich ein Repetiergewehr mit Bajonett beschafft und am Tagtag Schüsse auf das NS-Dokumentationszentrum und das israelische Generalkonsulat abgegeben. Als er auf die eintreffenden Einsatzkräfte der Polizei schoss, erwiderten diese das Feuer und trafen den Täter tödlich. Eine schlüssige islamistische Motivation des Täters war nicht nachvollziehbar und spielte bei der Tatbegehung vermutlich eine untergeordnete Rolle.

Am 13. Februar 2025 steuerte ein 24-jähriger in München wohnhafter Afghane seinen Pkw im Bereich Karlstraße/Seidlstraße ungebremsst in das Ende eines Versammlungsaufzuges der Gewerkschaft Verdi. Dabei tötete er eine Mutter mit ihrem zweijährigen Kind und verletzte zahlreiche weitere Menschen. Der Täter konnte noch vor Ort festgenommen werden. Die Bewertung der Vernehmung des Täters führte zu dem Ergebnis, dass die Tat sehr wahrscheinlich islamistisch motiviert war.

#### **Verbot IZH**

Mit Wirkung zum 24. Juli 2023 hatte das Bundesministerium des Innern (BMI) das Islamische Zentrum Hamburg (IZH) mit seinen Teilorganisationen verboten. Dem Verbot gingen am 16. November 2023 Durchsuchungsmaßnahmen in sieben Bundesländern, darunter Bayern, voraus. Von den Durchsuchungsmaßnahmen und dem Vereinsverbot war in Bayern die Islamische Vereinigung Bayern e. V. betroffen.

#### **Prävention und Deradikalisierung**

Neben einer Reihe von Exekutivmaßnahmen müssen auch präventive Maßnahmen genutzt werden, um bereits in einem frühen Stadium einer weiteren Radikalisierung junger Salafisten zu begegnen. Das LfV ist bereits seit mehreren Jahren durch verschiedene Maßnahmen und Projekte im Bereich der Islamismus- bzw. Salafismusprävention aktiv. Dazu zählen Beratungsgespräche, Vorträge und Multiplikatorenschulungen in den Bereichen Polizei, Lehrkräfte und Ausbildungsträger, Mitarbeitende im sozialen Bereich, in Jobcentern, in Jugendämtern, Bewährungshilfe, im Justiz- und Maßregelvollzug, in Unterkünften für irreguläre Migrantinnen und Migranten sowie in der Privatwirtschaft. Im Rahmen des „Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus“ kooperiert das LfV im Bereich Prävention überdies mit den verschiedensten staatlichen Stellen der Bildungsarbeit, der Integrations- und Sozialpolitik sowie der Jugendarbeit oder des Strafvollzugs. Für den Bereich Deradikalisierung ist das im BLKA angesiedelte Kompetenzzentrum für Deradikalisierung zuständig. Der Verfassungsschutz kooperiert in der Deradikalisierungsarbeit mit dem Kompetenzzentrum, insbesondere in sicherheitsrelevanten Fällen.

##### **5.1.1.2 Auslandsbezogener Extremismus**

Die Akteure im Bereich des auslandsbezogenen Extremismus in Deutschland werden im Wesentlichen von politischen Ereignissen und Entwicklungen in den jeweiligen Herkunftsländern beeinflusst. So können aktuelle Konflikte im Ausland unmittelbar zu gewaltsamen Handlungen in Deutschland führen. Zum Teil tragen Organisationen, welche dem auslandsbezogenen Extremismus zuzuordnen sind, entsprechende Konflikte auch in Deutschland gewalttätig untereinander aus.

### **Ankündigung der Auflösung der PKK**

Am 27. Februar 2025 teilte eine Delegation der prokurdischen DEM-Partei auf einer Pressekonferenz in Istanbul mit, dass Öcalan die PKK aufrufe, die Waffen niederzulegen und die PKK aufzulösen. Vorausgegangen waren Besuche von Delegierten der DEM-Partei bei Öcalan. Die militärischen Führer der PKK kamen der Forderung Öcalans nach und erklärten eine sofortige Waffenruhe. Es ist jedoch derzeit nicht absehbar, ob alle Bereiche der PKK der Forderung ihres Gründers nachkommen werden. Der durch die Aufforderung zur Auflösung der PKK angestoßene Friedensprozess wurde jedoch von allen Seiten begrüßt.

Auch über die aktuellen Entwicklungen im Bereich des türkischen Rechtsextremismus, insbesondere der organisierten und freien Szene der sog. „Ülkücü“-Bewegung, wurde umfassend berichtet.

### **Eritrea**

In Folge des Handelns der autoritären Regierung in Eritrea ist etwa die Hälfte der Bevölkerung in die ganze Welt ausgewandert. In Deutschland leben geschätzt 80 000 Eritreerinnen und Eritreer. Hieraus rekrutieren sich extremistisch eritreisch-oppositionelle Personenpotentiale. Dazu zählt die Brigade N`hamedu, der auch Strukturen in Bayern zuzurechnen sind. Auch in Bayern fanden Veranstaltungen der Organisation statt. Unter anderem kam es in Frankfurt, Gießen und Stuttgart zu gewalttätigen Ausschreitungen, die von dem eritreisch-oppositionellen Personenpotential ausgingen.

Erkenntnisse aus dem Bereich auslandsbezogener extremistischer Bestrebungen fließen in besonderem Maße in Beteiligungsverfahren (Regelanfragen im Einbürgerungsverfahren, aufenthaltsrechtliche Verfahren, Überprüfungen der Verfassungstreue in beamtenrechtlichen Verfahren u. a.) ein. Hierüber wurde das PKG anlassbezogen informiert.

## **5.1.2 Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter**

### **5.1.2.1 Rechtsextremismus**

Das PKG ließ sich regelmäßig und umfassend über die aktuellen Erkenntnisse des LfV aus dem Bereich Rechtsextremismus informieren.

Hierbei stand die Berichterstattung über rechtsterroristische Sachverhalte, die Vorstellung neuer Beobachtungsobjekte, aktuelle Entwicklungen in der rechtsextremistischen Szene, die verfassungsfeindlichen Strömungen innerhalb der Partei Alternative für Deutschland (AfD), insbesondere deren Verbindungen in das sogenannte „rechtsextremistische Vorfeld“ sowie die Beobachtung von Mandatsträgern der AfD durch das LfV im Fokus.

### **Rechtsterroristische Strafverfahren**

Das Oberlandesgericht (OLG) München verurteilte am 30. Juli 2021 eine bayerische Rechtsextremistin u. a. wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Strafgesetzbuch (StGB) sowie wegen Bedrohung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und ordnete die Führungsaufsicht an. Der Senat sah es als erwiesen an, dass die Verurteilte einen Brandanschlag auf politische Amtsträgerinnen und Amtsträger und Muslime geplant hatte, um ein Klima der Angst zu schaffen. Bis zu ihrer Festnahme im September 2021 hatte sie Todesdrohungen und scharfe Munition an Lokalpolitikerinnen und Lokalpolitiker und eine türkisch-islamische Gemeinde in Mittelfranken verschickt.

Nachdem sich die Verurteilte während der Ermittlungen und des Prozesses zu keinem Zeitpunkt zur Sache geäußert hat, kontaktierte sie im April 2023 erstmalig den damaligen polizeilichen Sachbearbeiter des Ermittlungsverfahrens und hat im Rahmen verschiedener Gespräche die Tathandlungen vollumfänglich eingeräumt. Im zweiten Halbjahr 2023 wurde die Inhaftierte mehrfach durch den Generalbundesanwalt, die Generalstaatsanwaltschaft München sowie die Polizei vernommen.

### **Beobachtung der AfD**

Regelmäßig wurde über den Stand der Beobachtung der AfD sowie die hierzu anhängigen Rechtsstreitigkeiten berichtet.

Das LfV beobachtet die AfD seit Sommer 2022, um aufzuklären, inwieweit sich tatsächliche Anhaltspunkte verfestigen, dass die AfD als Gesamtpartei Bestrebungen verfolgt, die den Kernbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen. Vorrangiges Ziel ist dabei zu klären, ob die AfD als Gesamtpartei aktuell von einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz beherrscht wird. Der Beobachtungsauftrag umfasst dabei nicht sämtliche Funktionäre und Mitglieder.

Die gegen die Beobachtung durch das LfV und die Berichterstattung hierüber gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht München mit am 1. Juli 2024 verkündeten Urteil (M 30 K 22.4912) abgewiesen, soweit die Beteiligten die Klageanträge nicht übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Das LfV darf damit – sowohl im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beobachtung im September 2022 als auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts – die AfD als Gesamtpartei beobachten und die Öffentlichkeit darüber sachlich informieren. Es lägen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in Ausprägung der Menschenwürde und des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips vor. Die Bewertungen hat das Gericht dabei in weiten Teilen auch auf die vom LfV vorgelegten Belege von bayerischen Mandatsträgern und bzw. Kreisverbänden gestützt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Ausschlaggebend für die Beobachtung der AfD waren auch die Verbindungen zu anderen extremistischen Gruppierungen.

Neben anderen gemeinsamen Aktivitäten veranstalteten im Juni 2023 zum Beispiel zwei Landtagsabgeordnete der AfD eine sogenannte „Festkneipe“ in der Landtagsgaststätte, die auf großes mediales Echo stieß. Daran nahmen ca. 50 Personen teil, darunter auch Aktivisten rechtsextremistischer Gruppierungen wie der Identitären Bewegung, der Münchner Burschenschaft Danubia, der Erlanger Burschenschaft Frankonia, der Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg sowie der Jungen Alternative. Gegenüber einem Pressephotographen zeigten mindestens zwei Teilnehmer der „Festkneipe“ die rassistische „White Power“-Handgeste. Die eingeladenen Gäste der Veranstaltung zeigen, dass zumindest einzelne Abgeordnete der AfD die Nähe zu rechtsextremistischen Gruppierung im Umfeld der AfD, dem sogenannten „Vorfeld“, suchen.

Im Oktober 2023 fanden die Landtagswahl und die Bezirkswahlen in Bayern statt. Nach den amtlichen Endergebnissen haben 32 Kandidatinnen und Kandidaten der AfD ein Landtagsmandat erlangt.

Die Beobachtung von Landtagsabgeordneten unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08 134, 141 ff.) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Das LfV ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beobachtung von zwei Landtagsabgeordneten der AfD auf dieser Grundlage verhältnismäßig ist. Über die Hintergründe der Beobachtung und weitere Prüfungen wurde das PKG fortlaufend informiert.

### **Junge Alternative für Deutschland (JA)**

Die JA wurde im Juni 2013 als eigenständiger Verein gegründet. Sie war bis 2024 gemäß § 17a der Bundessatzung der AfD die offizielle Jugendorganisation der Partei. Die AfD hat auf ihrem Bundesparteitag am 11./12. Januar 2025 in Riesa eine Satzungsänderung beschlossen, um die Jugendorganisation neu zu gründen und enger an die Partei zu binden.

Die JA soll durch eine neue Organisation ersetzt werden, für die der Name „Patriotische Jugend“ vorgeschlagen wurde. Der JA-Bundeskongress beschloss daraufhin am 1. Februar 2025 in Apolda die Auflösung der JA mit Wirkung zum 31. März 2025.

Das LfV bearbeitet die JA Bayern seit 15. Januar 2019 als Beobachtungsobjekt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) lehnte in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Beobachtung der AfD als Gesamtpartei durch das LfV mit rechtskräftigem Beschluss vom 14. September 2023 die Anträge des bayerischen AfD-Landesverbandes auf Einstellung der Beobachtung ab. Konkrete und hinreichend verdichtete Anknüpfungspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Gesamtpartei der AfD ergäben sich laut BayVGh auch daraus, dass die JA als Jugendorganisation der AfD ein verfassungsfeindliches ethnokulturelles bzw. ethnobiologisches Volksverständnis vertrete.

Die JA Bayern weist bayernweit keine flächendeckenden Strukturen auf. Schwerpunktmäßig tritt die JA im Regierungsbezirk Schwaben unter den Bezeichnungen „Junge Alternative Schwaben“ bzw. „Junge Alternative Nordschwaben“ auf. Zudem bestanden auch zwischen der als rechtsextremistische Bestrebung bewerteten Aktivitas der Burschenschaft „Teutonia Prag zu Würzburg“ und der JA Bayern intensive Kontakte und personelle Überschneidungen (vgl. Verfassungsschutzbericht 2024, S. 191).

Derzeit bleibt der weitere Verlauf beim Aufbau, insbesondere die konkrete rechtliche Ausgestaltung, sowie die programmatische Ausrichtung einer künftigen AfD-Jugendorganisation auf Bundesebene und in Bayern abzuwarten.

### **Neue Beobachtungsobjekte des Landesamtes für Verfassungsschutz**

Im Berichtszeitraum wurden fortlaufend neue Beobachtungsobjekte des LfV aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus vorgestellt. Dabei wurden insbesondere die ideologische Ausrichtung, der regionale Schwerpunkt, die Gruppengröße und Zusammensetzung, die Vernetzung innerhalb der rechtsextremistischen Szene sowie die Affinität zu Waffen und das Gewaltpotenzial dargestellt. Hierzu erfolgte regelmäßig die Einbeziehung von Erkenntnissen der bayerischen Waffenbehörden sowie der Polizei und Justiz, letztere insbesondere im Hinblick auf bereits eingeleitete Strafverfahren bzw. Verurteilungen mit PMK-Hintergrund oder Gewaltdelikten. So konnte eine fundierte Einschätzung des Gewalt- und Gefährdungspotenzials erfolgen.

Eine besonders auffällige Entwicklung war die zunehmende Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen, die oftmals über das Internet erfolgte, aber auch in realweltliche Aktivitäten mündete. Insoweit wurde über verschiedene häufig nur kurzlebige Beobachtungsobjekte des LfV wie die Gruppierungen „Jung und Stark“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2024, S. 207 f.), „Jung, Sportlich, Motiviert“ oder „Letzte Verteidigungswelle“ berichtet, bei denen als Akteure zumeist Jugendliche bzw. junge Erwachsene identifiziert werden konnten. Das LfV konnte feststellen, dass bei diesen neuen, erlebnisorientierten Gruppierungen weniger „klassische rechtsextremistische Themengebiete“ wie Antisemitismus oder die Agitation und Gewalt gegen Asylsuchende im Vordergrund standen. Stattdessen rückten Aktionen gegen die queere Community (Anti-CSD-Demonstrationen) oder „Pedo-Hunting“ (Selbstjustiz gegenüber – vermeintlichen oder tatsächlichen – Pädophilen) in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang wurden auch die Beratungsleistungen sowie das Aussteigerprogramm der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) vorgestellt, die mit einigen der Jugendlichen in Kontakt steht.

Die „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) ist die Jugendorganisation der neonazistischen Kleinstpartei Der Dritte Weg (III. Weg). Die NRJ ist keine eigenständige Organisation, sondern fest in die Partei eingebunden bzw. dieser untergeordnet und lebt die Ideologie und Programmatik des III. Weg. Mit der gezielten Investition der Partei in ihre Jugendorganisation soll die Attraktivität des III. Weg für Heranwachsende erhöht werden. Für den III. Weg bietet die NRJ die Möglichkeit, junge Menschen im Alter von 12 bis 25 Jahren frühzeitig in die Parteiarbeit mit einzubeziehen und ideologisch zu indoktrinieren, um so langfristig neue Parteimitglieder zu gewinnen.

Die rechtsextremistische Partei nutzt analoge als auch digitale Wege, um bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Interesse für die NRJ zu wecken. Bei der Rekrutierung neuer Mitglieder setzt die NRJ häufig auf den persönlichen Kontakt zu potenziellen

Interessenten. Sportliche Aktivitäten in Form von Kampfsport oder Wanderungen stellen einen zentralen Baustein in der Anwerbestrategie der NRJ dar. Das Gremium wurde im Berichtszeitraum über die aktuellen Aktivitäten der NRJ informiert.

### **Bedeutung des Kampfsports im Rechtsextremismus**

Kampfsport stellt eine zunehmend bedeutsame Aktionsform für die rechtsextremistische Szene dar. Die „kriegerisch-soldatischen“ Tugend wirkt insbesondere auf den gewaltaffinen Teil der rechtsextremistischen Szene eine große Anziehungskraft aus und kann durch Kampfsportaktivitäten ausgelebt und gefestigt werden. Darüber hinaus soll durch überregionale oder gar europaweite Kampfsportevents ein rechtsextremistisches Erlebnismilieu geschaffen werden, das die Attraktivität der Gruppen sowohl für gewaltaffine Szeneangehörige als auch für unpolitische Kampfsportinteressierte gleichermaßen erhöht und Möglichkeiten der überregionalen und internationalen Vernetzung bietet.

Durch Ausübung von Kampfsport bereiten sich Rechtsextremisten nicht zuletzt im Rahmen von Wettkämpfen und Trainings auch auf konkrete Kampfsituationen, z. B. mit „politischen Gegnern“, außerhalb des sportlichen Felds vor.

Das Gremium wurde in diesem Zusammenhang insbesondere über die Entwicklung der „Active Clubs (ACs)“ informiert. Seit dem Frühjahr 2023 lässt sich in Europa die Gründung von lokalen rechtsextremistischen ACs feststellen, die über Kampfsport, Ästhetik und öffentlichkeitswirksame Propagandaaktivitäten junge weiße Männer für das rechtsextremistische Spektrum rekrutieren. In Deutschland erfolgt diese Entwicklung aufgrund bereits langjährig bestehender rechtsextremistischer Kampfsportstrukturen zeitlich verzögert; sie hat aber seit Ende 2023 an Dynamik gewonnen.

Besonders ein bayerischer Rechtsextremist forciert die Etablierung von ACs in Bayern und erläuterte in einer Szenezeitschrift die Ausrichtung, Zielsetzung und Strategie der ACs. Diese sollen vor allem der engeren partei- und organisationsübergreifenden Vernetzung der rechtsextremistischen Szene dienen. Die Zielgruppe sind junge Männer, die über körperliche Fitness und Kampfsport schleichend radikalisiert und in die rechtsextremistische Szene integriert werden sollen. In Bayern haben sich mehrere ACs gegründet, die insbesondere online in Erscheinung treten.

Auch in der neonazistischen Szene und bei Aktivisten der Neuen Rechten wird Kampfsport genutzt, um ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu vermitteln. Zudem stellt Kampfsport auch bei diesen Gruppierungen einen Baustein zur Anwerbung neuer Interessenten dar.

### **Rechtsextremistisch genutzte Immobilien in 95194 Oberprex (Oberfranken) und 97424 Schweinfurt (Unterfranken)**

Im Berichtszeitraum wurde regelmäßig über rechtsextremistisch genutzte Immobilien, insbesondere die Objekte in Oberprex und Schweinfurt, berichtet.

Rechtsextremistisch genutzte Immobilien sind solche, die von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene politisch ziel- und zweckgerichtet sowie wiederkehrend genutzt werden. Angehörige der rechtsextremistischen Szene nutzen Immobilien, um regionale Strukturen und Anlaufstellen zu schaffen. Sie suchen in Ballungsräumen ebenso wie im ländlichen Raum nach Räumlichkeiten für Feiern, Konzerte, Schulungen, Parteiveranstaltungen oder interne Treffen. In der breiten Öffentlichkeit erfahren Szeneangehörige keine Akzeptanz und mögliche Vermieter lehnen eine Vermietung an rechtsextremistische Gruppierungen zumeist ab. Die rechtsextremistische Szene hat deshalb regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten, dauerhaft Immobilien für ihre Aktivitäten zu finden, die über eine bloße Wohnnutzung hinausgehen. Die Staatsregierung setzt seit jeher alles daran, eine Nutzung von Immobilien durch Extremisten, die über eine reine Wohnnutzung hinausgeht, zu unterbinden.

Mit Verfügung des StMI vom 2. Juli 2014 wurde u. a. festgestellt, dass die rechtsextremistische Vereinigung Freies Netz Süd (FNS) verboten ist und aufgelöst wird. In der Verfügung wurde das dem FNS von der Eigentümerin, der Mutter eines Rechtsextre-

misten und zentralen Akteurs des FNS, überlassene Grundstück samt Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Oberprex 47 zugunsten des Freistaates Bayern eingezogen. Das VG Bayreuth wies die hiergegen gerichtete Klage der Eigentümerin zunächst ab. Die Berufung der Eigentümerin hatte jedoch Erfolg: Mit Urteil des BayVGH vom 30. Juni 2020 wurde die Einziehung des StMI aufgehoben, weil ein Vorsatz der Klägerin hinsichtlich der Nutzung durch die Vereinigung FNS nicht nachweisbar sei. Im Revisionsverfahren, das wegen der grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zugelassen worden war, hat das BVerwG mit Urteil vom 17. Mai 2023 die Entscheidung des BayVGH bestätigt, dass die Einziehung der Immobilie Oberprex 47 im Rahmen des Vereinsverbotsverfahrens gegen die neonazistische Vereinigung FNS rechtswidrig war.

Im August 2023 fand ein Besichtigungstermin mit der Eigentümerin der Immobilie, deren Sohn, dem 1. Bürgermeister der Gemeinde sowie Vertretern der BIGE statt. Durch den Bürgermeister wurde der Eigentümerin angeboten, dass die Gemeinde das Anwesen zu einem marktüblichen Preis kaufen könnte. Die BIGE stand regelmäßig sowohl mit der Gemeinde als auch dem Landratsamt in Kontakt. Im August 2024 konnte der Kauf des Anwesens durch die Gemeinde vollzogen werden. Dadurch ist es gelungen, eine Nutzung der Immobilie für überregionale rechtsextremistische Treffen und Veranstaltungen für die Zukunft zu verhindern.

Der III. Weg verfügt seit Mitte 2022 über eine Immobilie im Schweinfurter Ortsteil Oberndorf. Das „Bürger- und Parteibüro“ in Schweinfurt wird regelmäßig als Treff- und Versammlungsort für Rechtsextremisten genutzt. Diese Aktivitäten sowie die darauf abgestimmten Präventionsangebote der BIGE standen im Mittelpunkt der Berichterstattung.

So trafen sich Parteiangaben zufolge Anfang Februar 2024 in der Schweinfurter Immobilie Mitglieder und Interessenten fränkischer Stützpunkte des „III. Weg“ zu Vorträgen. Ebenfalls im Februar 2024 fand dort ein „Jugendtag“ der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ) Franken statt. Am 3. Oktober 2024 wurde vor der Immobilie eine Versammlung des „III. Weg“ mit etwa 20 Personen durchgeführt. Der Landesparteitag des bayerischen Landesverbandes des „III. Weg“ wurde am 14. Dezember 2024 ebenfalls im Schweinfurter Bürger- und Parteibüro veranstaltet.

### **Exekutivmaßnahmen im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Musikveranstaltungen**

Die Staatsanwaltschaft Halle führt derzeit ein Ermittlungsverfahren nach § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot). In diesem Zusammenhang wurden bei neun Personen in sechs Bundesländern (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen) Exekutivmaßnahmen vorgenommen. In Bayern wurden bei drei Personen insgesamt vier Objekte durchsucht.

Sichergestellte Asservate wurden nach Sachsen-Anhalt verbracht und werden dort ausgewertet. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Halle wird fortgeführt.

#### **5.1.2.2 Reichsbürger und Selbstverwalter**

Die Bezeichnung Reichsbürger umfasst Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit verschiedenen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Dabei berufen sie sich u. a. auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster, die sie auch mit tagesaktuellen Themen wie z. B. der Corona-Pandemie verknüpfen, oder ein selbst definiertes Naturrecht. Den Repräsentanten des Staates und dessen Institutionen sprechen sie die Legitimation ab und bestreiten die Gültigkeit der Rechtsordnung. Zur Verwirklichung ihrer Ziele treten sie zum Teil aggressiv gegenüber staatlichen Bediensteten auf.

Selbstverwalter sind Einzelpersonen, die behaupten, sie könnten durch eine Erklärung aus der Bundesrepublik austreten und seien daher auch nicht mehr deren Gesetzen unterworfen. Die dafür genutzten Argumente sind im Wesentlichen deckungsgleich mit denen der Reichsbürger.

Im Berichtszeitraum hat die Reichsbürger- und Selbstverwalter-Szene in Bayern mehrfach Seminare und Vortragsveranstaltungen – aber auch allgemeine Vernetzungstreffen – mit überregionaler Beteiligung veranstaltet.

Ausführlich berichtet wurde über die Reichsbürger-Veranstaltung „Das große Treffen der Bundesstaaten, Heimath und Weltfrieden“, die am 31. August 2024 in München stattfand. Für das Treffen wurde bundesweit in sozialen Netzwerken – vorrangig auf Telegram – geworben. Durch eine ausgiebige Mobilisierung gelang es den Veranstaltern, bis zu 500 Szeneangehörige aus dem gesamten Bundesgebiet in München zu versammeln. Dies ist für die Reichsbürger-Szene, die eigentlich für ihre Zersplitterung bekannt ist, ungewöhnlich. Es handelte sich dabei um das erste „Bundesstaaten“-Treffen außerhalb der neuen Bundesländer.

Ferner fand von 17. bis 19. November 2023 der „3. Zukunftskongress Deutschland“ in Wemding statt. Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden nahmen ca. 70 Personen an der Veranstaltung teil, die aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland angereist waren. Bei der Veranstaltungsreihe „Zukunftskongress“ handelt es sich um eine der größten Veranstaltungen innerhalb der Reichsbürger- und Selbstverwalter-Szene, welche zur Vorstellung bzw. Vertiefung der ideologischen Ansichten durch Vorträge und Seminare dient.

Trotz der festzustellenden Resonanz auf die in Bayern organisierten, überregionalen Szeneveranstaltungen ist eine strukturierte Vernetzung der Gesamtszene derzeit nicht erkennbar.

### **Königreich Deutschland (KRD)**

Der Fantasiestaat KRD wurde im September 2012 in Wittenberg (Sachsen-Anhalt) „ausgerufen“. Das KRD hat sich – der Überzeugung folgend, einen „völkerrechtskonformen neuen Staat“ gegründet zu haben – auch eine eigene „Verfassung“ gegeben. Ziel der Gruppierung war der Aufbau eines sog. „Gemeinwohlstaates“, der mit einem eigenen Staatsoberhaupt, einer eigenen Verfassung und eigenen Institutionen wie der „Königlichen Reichsbank“ oder der sog. „Gemeinwohlkasse“ seinen Mitgliedern eine ganzheitliche Alternative zum staatlichen System der Bundesrepublik Deutschland bieten sollte.

Wenngleich der Schwerpunkt der KRD-Aktivitäten in den ostdeutschen Bundesländern zu verzeichnen war, konnten seit Ende 2022 auch in Bayern zunächst vermehrt virtuelle und später auch realweltliche Aktivitäten der Gruppierung festgestellt werden. Nach Erkenntnissen des LfV waren dem KRD in Bayern ca. 150 Personen (Stand Mai 2024) zurechenbar.

Am 13. Mai 2025 hat das BMI das KRD nach dem Vereinsgesetz verboten. In der Begründung heißt es, dass Zweck und Tätigkeit des KRD den Strafgesetzen zuwiderlaufen und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung richten. Die Missachtung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland durch das KRD zeigte sich auch in seinem Geschäftsgebaren, exemplarisch das Gewerbe- sowie das Steuerrecht. So behauptete das KRD, durch den Übertritt von der Bundesrepublik Deutschland in seinen „Rechtekreis“ müssten keine Steuern mehr gezahlt werden.

In das Verbot vom 13. Mai 2025 einbezogen sind auch 22 Teilorganisationen des KRD, darunter „LEUCHT-TURM – Regionalstellenaufbau im Königreich Deutschland“, welche in der Vergangenheit auch in Bayern Aktivitäten in Form von Seminaren und Wanderrungen entfaltet hatte.

### **5.1.2.3 Waffen und Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter**

Für Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter besteht nach der gegenwärtigen Rechtslage die Möglichkeit, den Umgang mit Waffen regelmäßig zu trainieren, ohne im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu sein. Zudem entzieht sich die Szene der Zuständigkeit deutscher Sicherheitsbehörden durch die Nutzung von Schießständen im europäischen Ausland (hier liegt ein deutlicher Schwerpunkt bisher in der Tschechischen Republik, aber auch Polen gewinnt an Bedeutung). Diese üben

auf die Szene eine besondere Attraktivität aus, da sie nicht nur preislich günstiger sind, sondern auch ein größeres und schlagkräftigeres Waffenangebot sowie die Möglichkeit zu einem in Deutschland verbotenen kampfmäßigen Schießen bieten.

Das Personenpotenzial an Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Selbstverwaltern, die Schießstände aufsuchen, stellt sich als äußerst heterogen dar. Es variiert je nach waffenrechtlichem Bezug und Hintergrund, aber auch je nach Erfahrung im Umgang mit Waffen. Die Aktivitätsmodi der Schützen reichen von regelmäßigem und fast klandestinem Einzeltraining bis hin zu Gruppenausflügen mit „Event-Charakter“. In diesem Rahmen können Schießstände – ob bewusst oder zufällig – als geschützte Foren und Trainingsstätten dienen. Das hohe Gefahrenpotenzial resultiert aus der Möglichkeit, dass sich Extremisten im Ausland an besonders schlagkräftigen Waffen und mittels kampfmäßiger Taktiken ertüchtigen können, obwohl gerade ihnen der Zugang zu Waffen verwehrt sein sollte.

Dem LfV waren für die Jahre 2021 und 2022 mehrere Besuche von Rechtsextremisten aus Bayern sowohl von deutschen als auch osteuropäischen Schießständen bekannt.

### 5.1.3 Linksextremismus

Das PKG hat sich mehrfach mit den Entwicklungen im Phänomenbereich Linksextremismus befasst. Dieser richtet sich unter den Stichworten „Antirepression“ und „Antirassismus“ sowohl gegen Einrichtungen und Repräsentanten des Staates als auch gegen den politischen Gegner. Thematisiert wurden die Brandanschläge in München und Umgebung auf Infrastruktureinrichtungen sowie auf Polizeidienststellen, die durch mutmaßlich linksextremistische Täter aus dem anarchistischen Spektrum verübt wurden. Am 26. Februar 2025 wurden zwei Beschuldigte in München festgenommen und umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt. Am 22. September 2025 hob das OLG München die Haftbefehle gegen beide Beschuldigte ohne weitere Auflagen auf.

Aktivitäten und Agitation „gegen rechts“ nehmen seit jeher einen breiten Raum in der linksextremistischen Szene ein, wobei die Szene selbst definiert, was als „rechts“ gilt. So geraten – neben der AfD, die in der Szene als „Hauptgegner“ gilt – zunehmend auch Parteien der demokratischen Mitte in den Fokus linksextremistischer Aktivitäten. Ein neu identifizierter politischer Gegner der linksextremistischen Szene ist die rechtsextremistische Gruppierung „Team Menschenrecht Nürnberg“ (TMN) (vgl. Halbjahresbericht des Verfassungsschutzes 2025, S.42), welche wöchentlich montags in Nürnberg zu Demonstrationen aufruft. Die Demonstrationen stoßen auf breiten Gegenprotest, unter den Teilnehmenden sind neben Nichtextremisten auch Linksextremisten. Die Agitation der Szene richtete sich auch immer wieder gegen exponierte Einzelpersonen: So beteiligten sich linksextremistische Aktivistinnen und Aktivisten am 24. März 2024 an einer Kundgebung in Regensburg gegen Rechtsextremismus unter dem Motto „Gloria Einhalt gebieten – Rechte Seilschaften zerschlagen“.

Neben der Bekämpfung des Rechtsextremismus ist der Antiimperialismus ein weiteres Themenfeld der linksextremistischen Szene. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Nahostkonflikts kam es immer wieder zu Solidaritätsadressen an das palästinensische Volk. Angehörige der linksextremistischen Szene beteiligten sich an den sog. „Protest-Camps“ im Umfeld der Ludwig-Maximilians-Universität/München. Im Rahmen der zahlreichen Proteste wurde Israel – unter Ausblendung des Angriffs der Hamas vom 7. Oktober 2023 auf die israelische Zivilbevölkerung und die über 1 000 Todesopfer – die Begehung eines Genozids vorgeworfen. Von der Szene wird dabei auch die Parole „from the river to the sea“ geteilt, mit der das Existenzrechts Israels geleugnet wird.

Darüber hinaus gewinnt, vor dem Hintergrund der weltpolitischen Lage und der daraus resultierenden politischen Diskussionen in Deutschland, das Themenfeld Antimilitarismus zunehmend an Bedeutung. So kam es anlässlich einer gewerkschaftlich organisierten Demonstration am 12. Oktober 2024 in München unter dem Motto „Soziales rauf, Rüstung runter“ zu einer breiten überregionalen Mobilisierung der linksextremistischen Szene. Die Szene versuchte dabei, über die Forderung nach einem Ende der Waffenlieferungen im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt Anschluss an bürgerliche Protestinitiativen zu gewinnen.

Anlassbezogen wurde überdies durch die Staatsregierung zu wichtigen Einzelthemen im Bereich des Linksextremismus im PKG berichtet.

So wurde das PKG über die vom LfV im Rahmen seiner Mitwirkungsaufgaben gegebenen Auskünfte in Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Zulassung einer Bewerberin zum Referendariat für das Lehramt informiert. Die Ablehnung der Bewerberin wurde durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eigenverantwortlich entschieden.

#### **5.1.4 Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit**

Der Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit ist durch Aktionen gegen Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens gekennzeichnet, die die Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung i. S. einer Islamkritik bei weitem überschreiten. Muslime werden ausschließlich aufgrund ihres Bekenntnisses zum Islam und unabhängig von ihrem konkreten Verhalten pauschal als kriminell, nicht integrationsfähig bzw. -willig, demokratiefeindlich und damit per se als Gefahr für die Innere Sicherheit diffamiert.

Das PKG wurde über eine geplante öffentliche Koranverbrennung in Den Haag durch einen in Bayern wohnhaften Aktivistin dieses Phänomenbereichs unterrichtet. Der Aktivist war bereits in der Vergangenheit in den Niederlanden wiederholt durch das öffentliche Verbrennen oder Zerreißen des Korans aufgefallen. Über seine Kanäle in sozialen Netzwerken kündigte er weitere Koranverbrennungen an und forderte Gleichgesinnte auf, ebenfalls Korane zu verbrennen oder zu beschädigen und dies per Video zu dokumentieren.

Die europaweit vernetzte islamfeindliche Szene nutzt derartige Aktivitäten, um gegen den Islam gerichtete Thesen zu verbreiten und Muslime zu provozieren. Im Gegenzug lösen derartige islamfeindliche Aktionen in der Regel unmittelbare heftige Reaktionen der jihadistisch-islamistischen Szene aus. Diese reichen von Drohungen gegen die handelnden Personen bzw. gegen einzelne Staaten oder Europa als Ganzes über Körperverletzungen bis hin zu Kapitaldelikten. Öffentliche Koranverbrennungen und „Prophe-tenbeleidigungen“ erhöhen somit die Gefährdung durch islamistisch motivierte Anschläge.

#### **5.1.5 Spionageabwehr und Cybersicherheit**

Die Kontrolltätigkeit des PKG umfasste auch Fälle aus dem Bereich der Spionageabwehr und der Cybersicherheit.

Die Nachrichtendienste vieler Staaten haben die Aufgabe, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militärtechnologie anderer Länder auszuforschen. Das Interesse der ausländischen Nachrichtendienste gilt Deutschland, insbesondere als weltpolitischer Akteur sowie seiner Wirtschaftskraft mit innovativen Unternehmen, aber auch ausländischen Oppositionellen. Auch elektronische Angriffe auf die Kommunikation von Regierungseinrichtungen gehören zum allgemeinen Repertoire von ausländischen Nachrichtendiensten. Das PKG wurde über Erkenntnisse zu Ausspähungsversuchen sowie über Desinformations- und Einflussnahmeaktivitäten fremder Staaten in Bayern unterrichtet.

Die Gefährdung deutscher Unternehmen durch Wirtschaftsspionage ist unverändert hoch. Wirtschaftsspionage und -sabotage stellen deutsche Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen vor immer größere Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für Branchen und Industriezweige, in denen gerade auch Bayern wegen seiner Innovationskraft führend ist. Dabei setzen ausländische Nachrichtendienste auch beim Ausforschen von Unternehmen immer stärker auf elektronische Attacken. Ziel der Angriffe ist neben der Informationsbeschaffung auch die Schädigung bzw. Sabotage der Computersysteme von Unternehmen.

Vergleichbares gilt für die Gefahr von Wissenschaftsspionage im Bereich der Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und forschungsintensiven Unternehmen. Auch dieser Bereich stellt wegen der Innovationskraft deutscher und bayerischer Forschungseinrichtungen ein Ziel für die Ausforschung durch ausländische Nachrichtendienste sowohl durch realweltliches Vorgehen als auch durch Cyberangriffe dar.

In diesem Zusammenhang hat sich das PKG über entsprechende Erkenntnisse und über Einzelsachverhalte informieren lassen.

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hat sich die Bedrohungslage im Cyberraum weiter verschärft. Vor diesem Hintergrund hat sich das PKG über aktuelle Bedrohungen im Cyberraum und Einflussnahmeaktivitäten informieren lassen.

Das PKG hat sich im Berichtszeitraum außerdem über das vielfältige Tätigkeitsfeld des Cyber-Allianz-Zentrums Bayern sowie einzelne Bearbeitungsfälle informieren lassen. Neben der Auswertung eigener Erkenntnisse unterstützt das Cyber-Allianz-Zentrum Bayern Opfer von elektronischen Spionageangriffen bei der Aufklärung und verwendet die gewonnenen Erkenntnisse zur gezielten Prävention in von Spionage und Sabotage bedrohten Sektoren. Das im LfV eingerichtete Cyber-Lagezentrum der Cyberabwehr Bayern koordiniert und moderiert den Informationsaustausch zwischen den an der Cyberabwehr Bayern beteiligten Behörden und Einrichtungen, erstellt auf Grundlage der eingebrachten Informationen monatliche Lageberichte und dient als Schnittstelle zu Koordinierungseinrichtungen anderer Länder und des Bundes.

### **5.1.6 Organisierte Kriminalität**

Das LfV hat auch die Aufgabe, Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität (OK) im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu beobachten. Neben Strukturermittlungen werden gewonnene Erkenntnisse aufbereitet und deutschen Ermittlungsbehörden zur Einleitung von Strafverfahren übermittelt. Die wesentlichen Vorteile einer Beobachtung der OK durch das LfV ergeben sich aus dessen speziellem, nachrichtendienstlichem Wissen und dessen als eigenständige, die Arbeit der Polizei ergänzenden Sicherheitsbehörde gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen.

Schwerpunkte der Beobachtung durch das LfV in Bayern sind die Russisch-Eurasische OK, die Italienische OK sowie die Nigerianische OK. Darüber hinaus richtet das LfV sein besonderes Augenmerk weiterhin auf Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs) wie zum Beispiel den Hells Angels MC oder Bandidos MC und deren Supporter-Gruppierungen sowie rockerähnlich organisierte Gruppierungen. Die Arbeit des LfV in diesem Bereich war in dem Berichtszeitraum u. a. geprägt durch folgende Entwicklungen, welche auch gegenüber dem PKG berichtet wurden:

#### **Nigerianische Organisierte Kriminalität (NOK)**

Das LfV informiert seit einigen Jahren zum Phänomenbereich der NOK, die sich ausgehend von dem geographischen Schwerpunkt Italien in Europa ausgebreitet hat. Seit 2019 ist die Berichterstattung zur NOK Bestandteil der jährlichen Verfassungsschutzberichte. Von den in Bayern aktiven sog. nigerianischen Bruderschaften (Confraternities) ist insbesondere die „Black Axe Confraternity“ Gegenstand umfangreicher polizeilicher Ermittlungen, bei denen das BayLfV sachverständig unterstützend eingebunden ist. Das BLKA koordiniert seit März 2022 ein Verfahren gegen bundesweit 26 (Bayern 21) Angehörige der „Black Axe Confraternity“ wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer (ausländischen) kriminellen Vereinigung sowie Geldwäsche gem. §§ 129, 129b, 267 StGB. Am 23. April 2024 wurden im Rahmen eines bundesländerübergreifenden Action Day in Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen insgesamt 19 Wohnungen durchsucht. Dabei konnten 11 von 12 Haftbefehlen erfolgreich vollstreckt werden. In Bayern wurden 16 Objekte durchsucht und sieben von acht Haftbefehlen vollstreckt.

#### **OMCGs**

Das LfV informiert regelmäßig zu den Erkenntnissen zu den in Bayern vertretenen OMCGs, insbesondere zu deren Personenpotenzial und Entwicklung der jeweiligen Ortsgruppen. Mit ca. 1 200 Personen blieb die Größe der relevanten Szene gleich. Die Anzahl der Ortsgruppen veränderte sich bei dem Hells Angels MC von neun auf acht Charter, der Bandidos MC verblieb bei 16 Chaptern, der Gremium MC bei acht Chaptern und der Outlaws MC ebenfalls bei neun Chaptern.

Im Juli 2024 war es an einer Tankstelle in Marktheidenfeld zu einer Auseinandersetzung zwischen Angehörigen des Bandidos MC und des Outlaw MC mit zum Teil schweren Verletzungen gekommen. Im Rahmen der Ermittlungen u. a. wegen versuchten Totschlags wurden Durchsuchungen in Objekten in Bayern sowie Hessen und Baden-Württemberg durchgeführt. Ebenfalls im Juli fand nach 2022 wieder der World Run des Gremium MC in Kronach statt, an dem ca. 3 500 Personen aus dem In- und Ausland teilnahmen.

Die allgemeine Lage in Deutschland verzeichnete aufgrund des vom BMI ausgesprochenen Verbots der Bandidos MC Federation West Central in 2021 und der daraus resultierenden Machtverschiebungen zwischen rivalisierenden OMCGs weiterhin Spannungen insbesondere im besonders betroffenen Nordrhein-Westfalen.

### **5.1.7 Scientology-Organisation**

Die „Scientology-Organisation“ (SO) ist eine internationale Organisation, die zum einen auf finanzielles Gewinnstreben ausgerichtet ist und zum anderen ein weltweites, unumschränktes Herrschaftssystem nach eigenen Vorstellungen errichten möchte.

Die SO nutzt dabei auch Neben- und Tarnorganisationen, die auf den ersten Blick keinen Zusammenhang mit der SO erkennen lassen. So ist die SO in mehreren Themenfeldern mit Tarnorganisationen im Umfeld von Drogenabhängigen, psychisch Kranken, Straftätern oder Schülern mit schlechten Schulleistungen aktiv. Nachhilfeeinrichtungen bieten zum Teil verdeckt, zum Teil aber auch offen nach scientologischen Regeln ablaufende Kurse für Kinder und Erwachsene an. Auch spezielle Broschüren für Kinder werden herausgegeben, um somit schon früh unschwellig und spielerisch in scientologische Denkweisen einzuführen.

Gegenstand der Unterrichtung des PKG waren insbesondere die Aktivitäten im Zusammenhang mit Nachhilfeangeboten für Schülerinnen und Schüler durch von Scientologen geführte Nachhilfeeinrichtungen in Bayern. Die SO-Tarnorganisation „Sag JA zum Leben – sag NEIN zu Drogen“ zeigte während der Fußball Europameisterschaft 2024 verstärkte Werbeaktivitäten. Darüber hinaus gelang es ihr, zum Jahreswechsel 2024/2025, über eine Anzeigenschaltung in einem Münchner Wochenblatt für sich zu werben. Ebenso wurde darüber informiert, dass die SO versucht, den Einsatz sog. „Ehrenamtlicher Geistlicher“ als angebliche Helfer bei Naturkatastrophen (im In- und Ausland) stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.

### **5.1.8 Unterrichtung über Dienstvorschrift des Landesamts für Verfassungsschutz**

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayVSG bedürfen Änderungen der Dienstvorschrift des LfV, die die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel benennt und die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt, einer Zustimmung des StMI, das das PKG unterrichtet (Art. 4 Abs. 2 PKGG i. V. m. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayVSG). Eine solche Unterrichtung erfolgte im Berichtszeitraum zweimal (12. Dezember 2023 und 8. Oktober 2024).

## **5.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften**

### **5.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10 (Überwachung der Telekommunikation)**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem PKG u. a. die Kontrolle gemäß Art. 3 AGG 10.

Gemäß Art. 3 AGG 10, Art. 4 Abs. 2 Satz 1 PKGG unterrichtet das StMI das PKG mindestens einmal im Jahr in geheimer Sitzung über die Durchführung von G 10-Maßnahmen. Das PKG wurde im Berichtszeitraum insgesamt zweimal (9. April 2024 und 1. April 2025) detailliert über die vom LfV durchgeführten G 10-Beschränkungsmaßnahmen informiert.

### **5.2.2 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 GG (Wohnraumüberwachung)**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem PKG u. a. die Kontrolle gemäß Art. 20 BayVSG.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das PKG darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG nach Maßgabe von Art. 48a AGGVG sowie nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 5 PAG aus.

Das PKG übt seine Kontrolle auf Grundlage von Berichten der Staatsregierung aus.

- Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayVSG unterrichtet die Staatsregierung den Landtag jährlich über die gemäß Art. 9 BayVSG (Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung) durchgeführten Maßnahmen. Die Staatsregierung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem PKG dreimal in geheimer Sitzung nach. Auf dieser Grundlage berichtete das PKG dem Landtag über die Jahre 2022 (Drs. 19/121), 2023 (Drs. 19/3488) und 2024 (Drs. 19/8434).
- Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 PKGG erstattet das StMI dem PKG jährlich Bericht nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG. Die Staatsregierung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem PKG dreimal in geheimer Sitzung nach (siehe Punkt 5.2.7). Die Berichterstattung an den Landtag durch das PKG erfolgte im Berichtszeitraum jeweils in schriftlicher Form für das Jahr 2022 durch die Drs. 18/30443, für das Jahr 2023 durch die Drs. 19/4307 und für das Jahr 2024 durch die Drs. 19/8435.
- Gemäß Art. 4 Abs. 4 PKGG erstattet das StMJ dem PKG jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG. Die Staatsregierung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem PKG zweimal (14. Mai 2024 und 24. Juni 2025) in geheimer Sitzung nach. Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung erfolgte für die Jahre 2023 und 2024 jeweils in schriftlicher Form durch die Drs. 19/2132 und Drs. 19/7199.

### **5.2.3 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 10 und 12 BayVSG (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme, Ortung von Mobilfunkgeräten/IMSI-Catcher) sowie Art. 15 und 16 BayVSG (Auskunftersuchen)**

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG unterrichtet das StMI im Abstand von höchstens sechs Monaten das PKG über die Durchführung von Auskunftersuchen bei Bank-, Luftfahrt-, Computerreservierungs-, Telekommunikations- und Telemedienunternehmen sowie Postdienstleistern nach Art. 15 und 16 BayVSG. Dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Auskunftersuchen nach Art. 15 und 16 BayVSG zu geben.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BayVSG unterrichtet das StMI in jährlichem Abstand das PKG durch einen Lagebericht über den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 10 BayVSG und die Ortung von Mobilfunkgeräten nach Art. 12 BayVSG.

Das PKG erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach Art. 9, 10, 12, 15 und 16 BayVSG. Die Geheimhaltungsgrundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

Das PKG wurde im Berichtszeitraum insgesamt fünfmal (19. September 2023, 9. April 2024, 8. Oktober 2024, 1. April 2025 und 21. Oktober 2025) in geheimer Sitzung detailliert über die betreffenden Maßnahmen des LfV informiert. Auf dieser Informationsbasis kam das PKG seiner jährlichen Berichterstattung für die Jahre 2022, 2023 und 2024 gegenüber dem Landtag nach (vgl. Drs. 19/121, 19/3488, 19/8434).

#### **5.2.4 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 18 und 19 BayVSG (Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten)**

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BayVSG unterrichtete das StMI in jährlichem Abstand das PKG durch einen Lagebericht über den Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den Art. 18 und 19 BayVSG insgesamt dreimal (18. Juli 2023, 16. Juli 2024 und 22. Juli 2025).

#### **5.2.5 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 19a BayVSG (längerfristige Observationen)**

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayVSG unterrichtete das StMI in jährlichem Abstand das PKG durch einen Lagebericht über die durchgeführten längerfristigen Observationen (18. Juli 2023, 16. Juli 2024 und 22. Juli 2025; vgl. Drs. 19/121, 19/3488 und 19/8434).

#### **5.2.6 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayVSG (Übermittlungen an Streitkräfte und ausländische öffentliche Stellen)**

Die Berichte nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c BayVSG über Maßnahmen nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayVSG wurden dem PKG am 18. Juli 2023, 16. Juli 2024 und am 22. Juli 2025 vorgestellt.

#### **5.2.7 Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 52 Abs. 1 PAG (verdeckte Datenerhebung)**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 PKGG übt das PKG die parlamentarische Kontrolle über den Vollzug der Maßnahmen im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 PAG (verdeckte Datenerhebungen) aus.

Zu den Maßnahmen nach Art. 52 PAG im Berichtsjahr 2022 wurde in der PKG-Sitzung am 23. Mai 2023 berichtet. Das PKG berichtete auf dieser Grundlage dem Landtag mit Drs. 18/30443. Im vorherigen Wahlperiodenbericht befand sich die Drucksache bis zum Ende des Berichtszeitraums noch in der Erstellung.

Zu den Maßnahmen nach Art. 52 PAG im Berichtsjahr 2023 wurde in der PKG-Sitzung am 14. Mai 2024 berichtet. Das PKG berichtete auf dieser Grundlage dem Landtag mit Drs. 19/4307.

Zu den Maßnahmen im Berichtsjahr 2024 wurde in der PKG-Sitzung am 13. Mai 2025 berichtet. Das PKG berichtete auf dieser Grundlage dem Landtag mit Drs. 19/8435).

#### **5.2.8 Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 58 Abs. 6 PAG (Datenübermittlungen an öffentliche Stellen in Drittstaaten und internationale Organisationen)**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 PKGG übt das PKG die parlamentarische Kontrolle über die Maßnahmen im Sinne des Art. 58 Abs. 6 PAG (Datenübermittlungen an öffentliche Stellen in Drittstaaten und internationale Organisationen) aus.

Zu den Maßnahmen nach Art. 58 PAG im Berichtsjahr 2022 wurde in der PKG-Sitzung am 23. Mai 2023 berichtet. Das PKG berichtete auf dieser Grundlage dem Landtag mit Drs. 18/30443. Im vorherigen Wahlperiodenbericht befand sich die Drucksache bis zum Ende des Berichtszeitraums noch in der Erstellung.

Zu den Maßnahmen nach Art. 58 PAG im Berichtsjahr 2023 wurde in der PKG-Sitzung am 14. Mai 2024 berichtet. Das PKG unterrichtete auf dieser Grundlage den Landtag mit Drs. 19/4307.

Zu den Maßnahmen im Berichtsjahr 2024 wurde in der PKG-Sitzung am 13. Mai 2025 berichtet. Das PKG unterrichtete auf dieser Grundlage den Landtag mit Drs. 19/8435.

### **5.2.9 Kontrolle von Maßnahme der Polizei nach Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG (Übermittlung an nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten)**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 PKGG übt das PKG darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle über die Maßnahmen gemäß Art. 59 Abs. 5 PAG (Datenübermittlungen an nicht öffentliche Stellen in Drittstaaten) aus.

Zu den Maßnahmen nach Art. 59 PAG im Berichtsjahr 2022 wurde in der PKG-Sitzung am 23. Mai 2023 berichtet. Das PKG berichtete auf dieser Grundlage dem Landtag mit Drs. 18/30443. Im vorherigen Wahlperiodenbericht befand sich die Drucksache bis zum Ende des Berichtszeitraums noch in der Erstellung.

Zu den Maßnahmen nach Art. 59 PAG im Berichtsjahr 2023 wurde in der PKG-Sitzung am 14. Mai 2024 berichtet. Das PKG unterrichtete auf dieser Grundlage den Landtag mit Drs. 19/4307.

Zu den Maßnahmen im Berichtsjahr 2024 wurde in der PKG-Sitzung am 13. Mai 2025 berichtet. Das PKG unterrichtete auf dieser Grundlage den Landtag mit Drs. 19/8435.

### **6. Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium**

Nach Art. 8 Abs. 1 PKGG ist es Angehörigen des LfV gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das PKG zu wenden. Im Berichtszeitraum erfolgte eine anonyme Eingabe, zu der das StMI schriftlich und im Rahmen einer geheimen Sitzung Stellung nahm.

Daneben obliegt dem PKG auch die Behandlung von Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern gemäß Art. 8 Abs. 2 PKGG. Im Berichtszeitraum erfolgten zwei Eingaben, zu der das StMI schriftlich und im Rahmen geheimer Sitzungen Stellung nahm.

Vier Eingaben gingen zudem bei der G 10-Kommission des Freistaates Bayern ein. Das StMI nahm zu den Eingaben jeweils schriftlich sowie im Rahmen geheimer Sitzungen Stellung. Das PKG wurde jeweils informiert.